

Von den beteiligten Behörden war das Forstamt schnell in der Lage, das Gelände zu vermessen und verbindliche Angaben über die Eigentumsverhältnisse zu machen. Die neuen Gemarkungsgrenzen waren Bestandteil des Staatsvertrags von 1840 und durch die Tulla- und Rückmarksteine festgelegt. Bis jetzt kannten die Leute nur die alten, seit „unvordenklichen Zeiten“ geltenden Grenzen, wie sie in Zusammenhang mit der Noblatgrenze galten.⁵ Dieser Tatbestand erklärt, warum die Leute keine genauen Kenntnisse über den neuen Grenzverlauf besaßen, aber dabei die „eigene“ Gemarkung nicht zu kurz kommen ließen. Was zum Beispiel keiner wußte, war die Tatsache, daß gerade im Gebiet „Kirchhöfel“ die Gemeinde Ulm durch die neue Grenzziehung beträchtliches Gelände besaß. Daß der Staat Domäneneigentum dekretierte, mußten die Gemeinden akzeptieren, so wie die Verstaatlichung des 90-Meter breiten Uferstreifens. Der Staat hatte nämlich den Gemeinden vorgerechnet, daß durch die Verlandungen viel zusätzliches Gelände gewonnen würde und daß der Staat auch einen Teil davon beanspruche.

Im Jahre 1856, in dem der behandelte Goldwascherstreit sich abspielte, war Halbzeit in der 1840 begonnenen Rheinregulierung. Deshalb befand sich das gesamte Stromgebiet (wie der Gemeinderat von Greffern gut beschrieben hatte) mitten in einer geologischen Revolution: Wo heute Land war, konnte in wenigen Wochen wieder Wasser sein und umgekehrt. Die Turbulenzen bei der Goldwäscherei waren auch durch die Rheinregulierung mitbedingt. In diesem Zustand war eine Grenzfestlegung sinnlos. Andererseits sollten vorläufige Vereinbarungen über die Arbeitsbereiche den Goldwaschern die Arbeit ermöglichen. Ein Arbeitsstop schadete den Waschern, ohne irgend jemand zu nutzen. Der Domänenwald wächst ohne Rheingold genau so gut.

In letzter Instanz wurde Michael Jäger, die zentrale Figur dieser Abhandlung, vor das Bezirksamt Rheinbischofsheim zitiert. Er konnte sich an nichts erinnern, auch nicht an ein Goldwaschverbot. Das Bezirksamt war gnädig und bedrohte ihn nur im Wiederholungsfall mit einer Strafe. Außer dem Arbeitsverbot hatte er ja noch gegen das Verbot des „Wasserschaffens“ verstoßen. Diese Art der Arbeit wurde schon von Goldwaschinspektor Knobloch im Jahre 1823 verboten, weil mit dieser Methode „mindestens ein Viertel der möglichen Ausbeute verloren geht“.⁶ Wer so arbeitet, nimmt den Rahm von der Milch und gießt den Rest weg.

Nach diesem für Michael Jäger unerfreulichen Amtsbesuch, war dieser es leid geworden, noch in seiner Heimatgemeinde Greffern Gold zu waschen. Er zog deshalb ins Oberland, um dort in den Goldgründen der Ämter Kenzingen und Breisach sein Glück zu versuchen.

Ludwig Uibel